Satzung
Verschönerungsverein Krummsee von 1986 e.V.

§ 1

Name

Der Verschönerungsverein Krummsee e.V. mit Sitz in Krummsee Gemeinde Malente ist in das Vereinsregister. beim Amtsgericht in Eutin unter der Nr. 427 eingetragen.
Der Verein- verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff der Abgabenordnung (AO 1977).

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes innerhalb der Dorfschaft Krummsee, sowie die Dorfschaft und ihre Umgebung zu verschönern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Schaffung einer Begegnungsstätte für die Bürger Krummsees, die als Kommunikationszentrum für kulturelle Veranstaltungen, besonders Vorträge u.ä. dienen soll;
2. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern;
3. Aufstellen von Ruhebänken und Papierkörben;
4. Aktionen für saubere Landschaft;
5. Errichtung einer Kinderspielstraße und / oder eines Kinderspielplatzes und
6. Mitwirkung für eine ausreichende Straßenbeleuchtung

§ 3

Uneigennützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine Vergütung begünstigt werden.
Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und hat nur Anspruch auf Erstattung von Auslagen.

§ 4

Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Stimmberechtigt ist jede natürliche Person über 18; dasselbe gilt für die Vertretung einer jur. Person; die jur. Person hat nur eine Stimme. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand; das Mitglied wird schriftlich von der Aufnahme oder von der Ablehnung unterrichtet. Die Ablehnung ist zu begründen; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5
Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Erklärung zum Ende des lfd. Kalenderjahres;
2. Auf Antrag des Vorstandes durch Ausschluss des Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung und
3. durch den Tod eines Mitgliedes.

Den Antrag nach Ziff. 2 kann der Vorstand stellen, wenn das Mitglied

1. mit seinem Beitrag länger als ein halbes Jahr in Verzug ist;
2. gegen die Zwecke des Vereins gröblich verstößt oder
3. schuldhaft das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6
Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeträge; sie sind im voraus selbstständig auf das Vereinskonto zuüberweisen (Bringeschuld).
Die Höhe der Beiträge, etwaiger Umlagen usw. bestimmen die Mitglieder auf der jährlichen Mitgliederversammlung.

§7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlungsleitung hat der Vorsitzende.

Bei Abstimmungen über

1. den Vereinszweck;
2. die sonstige Satzungsänderung und die Auflösung ist die Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder;

3. andere Beschlüsse die Zustimmung der Hälfte der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres durch den Vorsitzenden einberufen. Die schriftliche Einladung muss mindestens mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung den Mitgliedern zugehen., Daneben, kann die Einladung unter denselben Voraussetzungen in der örtlichen Presse veröffentlicht werden.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
6. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und sonstiger Kosten
7. Wahlen
8. Verschiedenes

Die schriftlichen Anträge zu “Verschiedenes“ sind dem Vorsitzenden bis zum 31.12. eines jeden Jahres zuzuleiten.
Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit Beschlussprotokoll zu fertigen.

§ 9
Vorstand

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Kassenwart
4. Schriftführer und
5. vier Beisitzern
   (ein Beisitzer sollte Mitglied des Dorfvorstandes sein).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam.

Aufgabe des Vorstandes ist die Ausführung der Mitgliederbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Ausgabebelege müssen vor der Auszahlung vom vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden abgezeichnet sein.
Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei, Jahre; Wiederwahl ist zulässig, für die 1. Wahlperiode sind der Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und die zwei Beisitzer (in alphabetischer Reihenfolge) für drei Jahre gewählt, so dass bei einem Vorstandswechsel ein reibungsloser Geschäftsübergang gewährleistet ist.
Die Kassenprüfer werden ebenfalls für zwei Jahre gewählt; im übrigen gilt vorstehendes sinngemäß. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Ihre Aufgabe ist es insbesondere die Kasse, die Geschäftsbücher und -führung neutral zu prüfen. Die Prüfung braucht nur stichprobenartig zu erfolgen. Im übrigen soll die Prüfung mindestens zweimal jährlich und zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Malente, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat, und zwar nach Weisung des Dorfvorstandes der Dorfschaft Krummsee.

Der Vorstand

Krummsee, den 26.11.1986